

3. Dezember 2014

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt insbesondere die Grundzüge der Vereinigung. Unter Ziff. 8 „Rechtsetzung“ regelt der Vereinigungsbeschluss unter anderem, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.

Es sind somit alle Reglemente und Vereinbarungen der ehemaligen Stadt Wil und der ehemaligen Gemeinde Bronschhofen innert dieser Dreijahresfrist zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dies betrifft auch das Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts.

Basis für die Überarbeitung des Reglements war das Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts, welches vom Stadtparlament Wil am 7. September 2006 erlassen wurde.

2. Anpassungen des neuen Reglements

Aufgrund von angepassten verwaltungsinternen Abläufen und der Erfahrungen der letzten Jahre, wurden verschiedene Anpassungen im Reglement vorgenommen. Auch Änderungen aufgrund von neuen Gesetzesgrundlagen, namentlich des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, waren zu berücksichtigen. Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 22. Oktober 2014 dem Reglement in erster Lesung zugestimmt und hat die Stadtkanzlei beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 1. Dezember 2014. Es sind keine Beiträge eingegangen.

Zum neuen Reglement ist Folgendes zu sagen (vgl. synoptische Darstellung):

Art. 1: Früher wurden Kompetenzen teilweise an die Stadtkasse delegiert. Da die Stadtkasse Teil der Finanzverwaltung ist, wurde dies dementsprechend angepasst. Auch in Art. 1 lit. b Ziff. 2 wurde mit dem ZGB 851 Abs. 2 eine redaktionelle Korrektur vorgenommen (bisher: ZGB 861 Abs. 2). Da das EGzZGB durch das EGzZPO geändert wurde, sind neu in Art. 1 lit. c Ziff. 1 OR 36 Abs. 1 und 168 Abs. 1 nicht mehr aufgeführt.

Per 1. Januar 2013 löste die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vormundschaftsbehörde ab. **Art. 2** lit. a wurde dementsprechend angepasst (entspricht Art. 3 des bisherigen Reglements). Die Kompetenz liegt neu bei der Stadtkanzlei. Bei einer möglichen Anfechtung der Anerkennung wird die Stadtkanzlei aufgrund der spezifischen Materie rechtliche Unterstützung beiziehen. Art. 2 lit. b wurde folgendermassen angepasst: Da das EGzZGB 173bis durch EGzZPO aufgehoben wurde, entfällt Ziff. 4. Ebenfalls wurde im Rahmen der Bereinigung des kantonalen Gewerberechts EGzZGB 189a durch den IX. Nachtrag zum EGzZGB geändert. Ziff. 5 entfällt somit, da lediglich noch eine Anwesenheit der Grundbuchverwaltung oder des Grundbuchverwalters bei Grundstückversteigerungen vorgeschrieben wird. Ziff. 6 entfällt ebenfalls bzw. wird ersetzt, da das ZPG durch das ZPO bzw. EGzZPO ersetzt wurde. Bei der Hilfe von Zwangsmassnahmen und Ersatzvornahmen ist bei Ausweisung aus einer Miet- oder Pachtsache das Wohnungsamt oder die Stadtkanzlei, in den übrigen Fällen die Stadtpolizei zuständig.

Art. 3 wurde aufgrund der Änderungen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts teils angepasst.

In **Art. 4 bis Art. 6** wurden keine Änderungen vorgenommen. In **Art. 7** wurde die Aufhebung des bisherigen Rechts angepasst. Dieses Reglement bedarf keiner Genehmigung mehr durch das zuständige kantonale Departement. Diese Vorschrift wurde aus **Art. 8** dementsprechend gestrichen.

3. Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Das Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass das Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts gemäss Art. 9 vorläufige Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.



Seite 3

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Reglement über die Delegation von Kompetenzen auf dem Gebiet des Zivilrechts (synoptische Darstellung)